

Amtliche Bekanntmachung

Berufsordnung und Fachanwaltsordnung

1. Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 7. März 1997, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am selben Tage

An die
Bundesrechtsanwaltskammer
Joachimstraße 1
53113 Bonn

Betr.: Aufhebung von Teilen der Berufssatzung der Rechtsanwälte

Auf Grund des § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung, eingefügt durch Art. 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), hebt das Bundesministerium der Justiz § 21 Abs. 2 der Berufsordnung und § 15 der Fachanwaltsordnung der am 29. November 1996 beschlossenen, am 10. Dezember 1996 ausgefertigten und dem Bundesminister der Justiz übermittelten und in den BRAK-Mitteilungen vom 18. Dezember 1996 (S. 241 bis 252) veröffentlichten Berufssatzung der Rechtsanwälte auf.

§ 21 der Berufsordnung verstößt gegen § 49b Abs. 2 BRAO. Gemäß § 21 Abs. 2 der Berufsordnung sind an erfolgsbezogene Bestimmungen der BRAGO „anknüpfende“ Vereinbarungen erlaubt, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache abhängig gemacht wird. Nach § 49b BRAO sind Erfolgshonorare jedoch schlechthin und ohne Ausnahme unzulässig.

§ 15 Abs. 1 der Fachanwaltsordnung ist rechtswidrig. Nach dieser Bestimmung sollen Vorschriften über Fachanwaltsbezeichnungen für die in § 206 BRAO genannten Rechtsanwälte gelten. Dies sind Rechtsanwälte, deren Befugnis zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Rechts bzw. des Rechts des Herkunftslandes und gegebenenfalls des Völkerrechts beschränkt ist. Die Vorschriften des Fachanwaltsrechts beziehen sich demgegenüber auf bestimmte Fachgebiete des deutschen Rechts. Eine hierauf bezogene Qualifikation kön-

nen ausländische Anwälte, die nicht im deutschen Recht beraten dürfen, nicht erwerben.

§ 15 Abs. 2 der Fachanwaltsordnung ist ebenfalls rechtswidrig. Nach § 209 Abs. 1 Satz 2 BRAO können Rechtsbeistände unter bestimmten Voraussetzungen auf besondere Kenntnisse in einem der in § 43c Abs. 1 Satz 2 BRAO genannten Gebiete (wozu auch das Steuerrecht gehört) mit dem Zusatz „Fachgebiet“ hinweisen. Das Gebiet Steuerrecht ist aber durch die jetzige Fassung – auch für Altfälle – ausnahmslos ausgeschlossen.

Die Bekanntmachung der Aufhebung der genannten Vorschriften der Berufsordnung erfolgt im Bundesanzeiger.

gez. Prof. Dr. Schmidt-Jortzig

2. Inkrafttreten

Der Aufhebungsbescheid wurde im Bundesanzeiger vom 8. 3. 1997 bekannt gemacht. Berufsordnung (BRAK-Mitt. 1996, 241) und Fachanwaltsordnung (BRAK-Mitt. 1996, 249) sind mit Ausnahme der aufgehobenen Bestimmungen (§ 21 Abs. 2 BO, § 15 FAO) am 11. 3. 1997 in Kraft getreten.

3. Berichtigung

Die Berufsordnung, veröffentlicht in BRAK-Mitt. 1996, 241, und die Fachanwaltsordnung, veröffentlicht in BRAK-Mitt. 1996, 249, vom 18. 12. 1996, werden wie folgt berichtigt:

1. Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wird in § 16 Abs. 1 FAO das Wort „Berufsordnung“ durch „Fachanwaltsordnung“ ersetzt.
2. Die Wörter „die“ vor den Wörtern „Teile“ in § 35 BO und § 26 FAO werden gestrichen.

Die vorstehende Berichtigung wird hiermit ausgefertigt und in den BRAK-Mitteilungen verkündet.

Bonn, den 3. April 1997

Der Vorsitzende
(Dr. Eberhard Haas)

Der Schriftführer
(Johannes Muhr)